



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 209-2021
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.310

Eingereicht am: 16.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Benoit (Corgémont, SVP) (Sprecher/in)
Graber (La Neuveville, SVP)
Klopfenstein (Corgémont, SVP)
Tobler (Moutier, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 250/2022 vom 09. März 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme und Abschreibung
Ziffer 2: Ablehnung
Ziffer 3: Annahme und Abschreibung

Höhere Beiträge für Heizungsanlagenanierungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Erhöhung der Staatsbeiträge an die Sanierung von Heizungsanlagen zu prüfen und

1. dafür zu sorgen, dass der Wille, auf eine saubere Energiequelle umzusteigen, beim Wechsel oder Ersatz von Öl-, Gas-, Strom- oder Holzheizungen berücksichtigt und angemessen subventioniert wird
2. beim Bund vorstellig zu werden, um mehr Subventionen für diesen Zweck zu erhalten
3. Subventionsgesuche zu planen und zu gewährleisten, so dass die Beiträge innerhalb eines garantierten Zeitrahmens von 5 Jahren ausgerichtet werden

Begründung:

In unserem Kanton werden vermehrt Fernwärmenetze geplant und umgesetzt, vor allem in den Randregionen. Die Verwendung von Holzschnitzeln aus den Wäldern ist eine CO₂-neutrale und erneuerbare Energiequelle. Die zu diesem Zweck gegründeten öffentlichen oder privaten Unternehmen unterliegen bestimmten administrativen und technischen Zwängen, die mitunter zu Verzögerungen bei der Einrichtung der Verteilernetze führen.

Je nach den beim Kanton eingereichten Gesuchen und den zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln können die zugewiesenen Beträge jedoch von einem Jahr zum anderen variieren und zu Ungleichheiten zwischen den an dasselbe Netz angeschlossenen Begünstigten führen!

Es wäre sinnvoll und wichtig, dass der Kanton alles unternimmt, um hier Abhilfe zu schaffen.

Antwort des Regierungsrates

Im kantonalen Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz werden vorwiegend jene Massnahmen finanziell unterstützt, die zu einer deutlichen Reduktion von CO₂-Emissionen führen oder zur Reduktion des Winterstrombedarfs beitragen. Damit wird sichergestellt, dass die verfügbaren Mittel von Bund und Kanton möglichst effizient eingesetzt werden.

Der Regierungsrat nimmt zu den gestellten Anträgen wie folgt Stellung:

1. Der Ersatz von Gas- und Holzheizungen wird aufgrund der geringeren Wirkung gegenüber dem Ersatz von Elektro- und Ölheizungen nicht gefördert. Der Förderbeitrag an den Ersatz einer Elektro- oder Ölheizung durch erneuerbare Energieträger ist auf die technologieabhängigen Investitionskosten abgestützt und entsprechend gestaffelt. Damit ist gewährleistet, dass die Höhe der Förderbeiträge in Relation zu den Kosten stehen und somit der Anreiz für alle erneuerbaren Technologien vergleichbar ist. Die aktuell gültigen Förderbeiträge liegen bereits heute über dem vom Bund festgelegten Minimum. Damit ist sichergestellt, dass der Wille, auf eine saubere Energiequelle umzusteigen, berücksichtigt und angemessen subventioniert wird.
2. Die verfügbaren Mittel aus der CO₂-Abgabe sowie deren Verwendung und Verteilung an die Kantone sind auf Bundesebene abschliessend geregelt (CO₂-Gesetzgebung). Entscheidend bei der Berechnung der Bundesbeiträge an die Kantone sind einerseits die effektiven Einnahmen aus der CO₂-Abgabe und andererseits die Wirkungsfaktoren der Fördermassnahmen. Ein entscheidender Faktor ist dabei die durch eine Massnahme erzielte CO₂-Wirkung. Diese ist bei einem fossilen Heizungsersatz entsprechend hoch und wird daher mit einem hohen Beitrag durch den Bund unterstützt. Die Kompetenz zur Änderung der Wirkungsberechnung für alle Kantone liegt beim Bund und kann nicht bilateral verhandelt werden. Somit ist eine Forderung nach mehr Bundessubventionen nicht möglich.
3. Die langjährige Erfahrung aus der Förderung zeigt, dass 98 Prozent aller Gesuche in einem Zeitraum von unter drei Jahren abgeschlossen werden. Um mit den reservierten Kantonsmitteln sorgsam umzugehen, werden die Gelder nicht länger als nötig blockiert, sondern rasch ausbezahlt. Daher liegt die Gültigkeit einer Zusicherung standardmässig bei drei Jahren. In begründeten Ausnahmefällen können Gesuche bereits heute auf Antrag hin verlängert und die Beiträge innerhalb eines maximalen Zeitrahmens von 5 Jahren ausbezahlt werden.

Verteiler

– Grosser Rat